

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 10: Amt und Stadt Goldberg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32736>.

## BAND 10: AMT UND STADT GOLDBERG

### Bemerkungen zum Digitalen Nachlass

Die Abstracts und Transkriptionen stammen aus den verschiedenen Quellenbeständen des Landeshauptarchivs Schwerin bzw. in einzelnen Fällen auch aus den Stadtarchiven einzelner Orte. Letzteres betraf lediglich die Orte Güstrow, Parchim, Rostock, Schwerin und Wismar. Diese Akten wurden jeweils mit dem Kürzel STA versehen, oder ausgeschrieben mit „Stadtarchiv“ betitelt. Alle anderen Mitschriften stammen aus den verschiedenen Beständen des Landeshauptarchivs Schwerin, das in den Mitschriften meist als MLHA abgekürzt wurde.

Diese Transkripte wurden im Rahmen der Quellensichtungen zu den mecklenburgischen Hexenprozessen in den Jahren 1997 und 1998 von Katrin Moeller erstellt und in ihrer Gesamtheit durch die Dissertation ausgewertet:

Katrin Moeller, „Dass Willkür über Recht ginge“. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, (Hexenforschung 10), Bielefeld 2007.

Hier wiedergegeben werden zahlreiche Transkripte und Abstracts von Quellen, die in Zusammenhang mit magischen Delikten oder Handlungen standen oder die anderweitig interessant erschienen. Geordnet wurden die Quellenmitschriften nach den Ämtern und Städten Mecklenburgs, wobei sich die Autorin, zur Einordnung an der Ämterstruktur, des mecklenburgischen Atlas von Franz Engel orientierte (Franz Engel und Manfred Hamann: Historischer Atlas von Mecklenburg; Köln; Graz 1960).

Mitunter wurden daher auch andere Delikte als Zauberei, Hexerei oder Wahrsagen aufgenommen. Durchgesehen wurden die Findbücher und Akten des Landesarchivs Schwerin, soweit sie zeitlich und inhaltlich passfähig erschienen, aus den Beständen:

- Acta civitatum specialia (ACS)
- Acta Constitutionum et edictorum (ACEE)
- Acta ecclesiarum et scholarum generalia (AEG)
- Acta ecclesiarum et scholarum specialia (AES)
- Akten des Ritterschaftlichen Amtes Grevesmühlen (RAG)
- Domanalakten (Abkürzung: DA)
- Lehnsakten (LA)
- Reichskammergerichtsakten (RGA)

Hier kann innerhalb der Bestände von Vollständigkeit ausgegangen werden. Die Mitschriften sind nach Akten sortiert, wobei die Überschrift jeweils den Bestand, die Aktensignatur und je nachdem auch noch Personen, Orte und Zeiträume erwähnen kann. Die einzelnen Schriftstücke einer Akte werden jeweils mit Absätzen getrennt voneinander wiedergegeben, wobei jeweils eine Titelzeile den Absender, Ort und Datum sowie (soweit bekannt) einen Betreff wiedergibt. Darauf folgt der eigentliche Text der Akte, der allerdings keine vollständige Transkription umfasst, sondern häufig grob die wichtigsten Aspekte skizziert.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 10: Amt und Stadt Goldberg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32736>.

Dabei wurden Seitenzahlen, Textauslassungen ... und Seitenumbrüche // häufig (aber nicht immer verlässlich) notiert. Der Text schließt soweit angegeben mit dem Verfasser eines Dokuments ab. Das Ende eine Akte wurde mit der durchgezogenen Querlinie markiert. Auslassungen sowie der Wechsel zwischen eigenen Formulierungen und originalschriftlichen Passagen wurden nicht immer gesondert gekennzeichnet, wobei das Abtippen der Originalpassagen überwiegt (weil es im Handlungsablauf einfacher war). Die Akten eignen sich aufgrund der Gesamtumstände eher für indirekte Zitierweisen und dienen vor allem auch für eine Orientierung über die Existenz und den Inhalt der Quellen.

Bereits in den Jahren 1997 bis 2000 wurde eine auf Formatvorlagen beruhende Titelterschließung und eine auf Schlagworten (Word) basierende Inhaltserschließung vorgenommen, die vor allem den eigenen Forschungsinteressen folgte, zum Teil aber auch Orte und Personen erfasste. Inhaltsübersicht und Schlagwortverzeichnis werden den Transkripten hier vorweggestellt. Überdies wurden zentrale Aspekte und Personeninformationen in einer SPSS-Datei erfasst, die separat angeboten wird. Ergänzend für die einzelnen Fälle können auch die Belehrungen der Juristenfakultät Rostock und Greifswald hinzugezogen werden.

Die Zitation kann entsprechend des Bestandsnamens, der Aktennummer sowie der hier angegebenen Seitenzahl entsprechend der obigen Zitationsempfehlung erfolgen. Beachten Sie bei der Nutzung, dass es sich um fehlerbehaftete Daten handelt. Bei der Aufnahme der Transkripte wurde nie von einer Veröffentlichung ausgegangen, es ging immer nur um eine grobe inhaltliche Erschließung. Es gibt zahlreiche Tipp- und Lesefehler, die nie korrigiert wurden. Auch für diese Veröffentlichung wurden keine inhaltlichen Korrekturen vorgenommen (lediglich das Inhaltsverzeichnis wurde überprüft). Zur Veröffentlichung habe ich mich im Jahr 2020 entschlossen, weil fortgesetzt ein sehr hohes Interesse am Material – vor allem im Kontext von Ortschroniken, historischen Forschungen und genealogischen Projekten besteht. Sie fördern solche Veröffentlichungen, wenn Sie das Material zitieren (und nicht nur auf die Quelle verweisen).

Quelle: Landessarchiv Schwerin, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern [ISIL DE-2109]

Weitergehende Informationen:

<https://www.kulturwerte-mv.de/Landesarchiv/Landeshauptarchiv-Schwerin/>

#### **Häufig wendet wurden Kurzzeichen:**

...	dokumentiert Textauslassungen
//	steht für den Seitenwechsel in der Originalquelle
[...]	zeigt immer nicht lesbare Passagen an
?	deutet Leseunsicherheiten an
(R. Datum)	Abkürzung für Respondit – Antwortdatum der Belehrung (Juristenfakultät)
V.R.W./	
W.R.W.	von Rechts wegen
V.f.d.z.	Unseren freundlichen Dienst zuvor

## Schlagwortverzeichnis

### **A**

Abendmahl .....6  
Anklage .....5, 6

### **B**

Bekennnis (peinlich) .....5, 6  
Belehrung Universität .....5, 6  
Bericht .....1, 7  
Beschickung .....2, 5  
Bürgermeister und Rat .....1, 7

### **C**

Chope, Franz Julius .....7  
Chope, Franz Julius (Justizkanzlei  
Güstrow) .....7

### **F**

Falck, Matthias (Pastor zu Goldberg) .....1  
Familie.....2

### **G**

Güsse gießen .....2, 6  
Gustav Adolf, Herzog .....6, 7  
Güstrow .....1, 2, 5, 6, 7

### **H**

Hirt .....7

### **I**

in die Augen sagen .....2  
Injurienprozeß .....5, 6

### **K**

Kaution .....5  
Kirchhof, Lorentz (Rostocker Jurist) .....7  
Konfrontation .....1, 6, 7

### **M**

Malchow .....1, 4

### **N**

Nese (Wahrsager) .....2  
Notar .....5, 7

### **P**

Pastor .....1, 3, 4, 5, 6, 7  
Pastor negativ.....1  
Protokoll .....2, 7

### **R**

Rechnung .....7  
Reskript, herzogliches.....6, 7

### **S**

Schadenszauber.....3  
Scharfrichter .....6  
Stadtvogt .....1, 3, 5  
Stemwede, J. (Notar) .....5  
Stemwede, Joachim (Notar).....7  
Stemwede, Simon (Notar) .....5, 6, 7  
Straß, Magnus (Stadtvogt zu Goldberg)1, 5  
Strategie .....1  
Supplikation.....7

### **T**

Tortur .....6, 7

### **V**

Volksglauben .....1  
Volksmedizin.....2

### **Z**

Zeugen .....4, 6, 7  
Zeugenaussage .....1, 3, 6, 7  
Zeugenbefragung .....6, 7  
Zusammensetzung des Gerichts .....1, 3

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 10: Amt und Stadt Goldberg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: .

## Inhalt

<b>BAND 10: AMT UND STADT GOLDBERG .....</b>	<b>1</b>
Amt und Stadt Goldberg - Acta consitutionum et edictorum .....	5
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2010.....	5
Stadt Goldberg - Acta civitatum specialia .....	6
Acta civitatum specialia Goldberg Nr. 75 .....	6

## Amt und Stadt Goldberg - Acta consitutionum et edictorum

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2010

### Röuische, Goldberg

- S. 27-29, Schreiben des Rats vnd Gerichts in gegenwart von Hans Malchow, Gabriel Wandmachers vnd Hans Wettstedes, also ergangen, bezeugt durch Ern Matthias Falcke [Zusammensetzung des Gerichts] [Pastor negativ]

- 27v das Ich Matthias Falck, Pastor zum Goldbergk auf begehren des Rathes vnd Gerichts, mit Achim Dobeziens, wegen seiner schwachheit vnd schacklichen geschwulst in Kegenwart des Gerichtes, vndt der vntenbenannten Persohnen mochte vormahnen vnd reden, vnd die nachfolgenden Articul vorhalten, was berurter Röbetzin, darauf würde antworten mit fleiß anmerken...er das amptshalber vorrichtet vnd ist einmal zum 7. und zum 8. Feburar 1617 geschehen, Zeugenaussage

1. ist zunächt getröstet vnd vermahnt die Warheit zu sagen //

2. alle Kranckheit komme allein von der Sünden, Ihres Vhrsprungk hetten, vnd das vns nictes böses, ohne Gottes verhangknus vnd willen wiederfahren..Resp. das were ir woll wahr, aber das ehr so sehr geschwullen, das hette ehr von niemandt anders, als von der Röuischen

3. Peter Rouische hat mir zwischen beiden Orstes, da Ich Ihrem Manne eine Sense gehoret, eine Handel bier gestandt, vndt wie Ich dauon zum ersten mahl getrunken, furhlete, Ich also baldtt das mir ghar vbel daran wardt, Ich machete mir aber die gedancken, das es von der Heltze were gewesen, aber da ich zum andern mahl dauon getrunken, brauch vnd ries es mir in meinem Leibe, das ich nicht wuste vor angst // 28 wohin ich mich solte Lencken vndt wenden, vndt legete sich also baldt in meinem Leibe zuesamen wie ein Grapen seil, vnd hatt mich bis auf diese stunde geplaget, das Ich weder Tagk noch Nacht ruhe gehabt

4. wehr ihm das bier gebracht: Ihr Tochter Maria bracht es mir in einer Zinnen Kandel , vndt war mein gluck, das mein Kindt, nicht innes war, sonst hette daselbe, auch dauon getruncken, vndt deme were es eben also ergangen

5. Achim Röbetzin, Ihr gebet es darauf, das ihr Ewer Kranckheit vndt geschwulst nirgent anders her habet, dan von dem Trunke den Euch Peter Röuische, durch ihre Tochter Mariam, in einer Zeiners Kandel zugessandt, wolt ihrs ihr dan auch woll in die augen sagen Resp. Ja, das ist mein begeren, Ich will es ihr in die augen sagen, den sie wis woll, wie vbel das sie auch // bei Ihrer leiblichen schwester, meiner Frawen im vorgangen Jhar gehandelt, da sie derselben den gifft auch in einer biersuppen, bey gebracht, vndt solches wurde Michel Rump, wen ehr darnach gefragt, wol bezeugen, dan seine frawe bis in ihr Letztes hefftigk darüber geklaget

6. Ob ers dan auch woll konte leiden, weil das ehr der Röuischen schwester zuer Ehe gehabt, das sie deswegen, in die gefengkliche haft gezogen vndtt mit recht verfolget würde Resp. Solches wolte ehr Gott, vnd der Weldlichen Obrigkeit beuohlen vndt heningestellet haben, dieselben würden das Ihre dazu thuen [Volks glauben]

- Confrontation vom Erbaren Rahtt vnd Gericht ist zue gelasen vndt bewilligett, ist die Peter Röuische mit vngestüm, Zornigen worten vnd schmehe reden, vor achim Röbezins sein bette getreten, darauff ehr in seiner kammer gelegen, aber der Röbezin hat es nicht geachtet noch sich // schrecken laßen, sondern ihr vnter die augen gesagt, daß ers in der Kandel bier empfangen vndt getruncken hette, die Ihre Tochter...ihm zugetragen [Strategie]

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 10: Amt und Stadt Goldberg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: .

der Röuischen Tochter man, Claus Hangeman an das Bette darauff achim Röbetzin gelegen...vndt mit Ihme auch wegen seiner Kranckheit geredet, hatt ers der Röbetzin Ihme gleichfals vnter die augen gesagt...der dreht sich um geht aus der Kammer vndtt saget, ia, ehr berichtet es gnugsam, wer kan da wieder...den 9. Februar um 11 Uhr Mittags ist der Achim Röbetzin gestorben

## Stadt Goldberg - Acta civitatum specialia

### Acta civitatum specialia Goldberg Nr. 75

Nr. 75, Margaretha Stein, Goldberg 1674

Nr. 75 Acta inquisitionalia wider Margaretha Stein zu Goldberg wegen angeschuldigter Zauberei (aus Güstrow) Nr. 1-9, 1674

- Bericht Magnus Straß Stadtvoigt, , 28. Mai 1632 wegen eines Diebstahls

- Gesamte Gericht alhir, Goldberg den 15. Februar 1675...die steinsche lange Jahr im Gerücht der Zauberey gewesen, Nothwendigkeit Ampts halber zu inquisiren, Artikel und Zeugenkundschaft werden überschickt, ob sie darauf inhaftiert werden kann

Inquisitionalia caa. Gericht zu Goldberg contra Carsten Hofemans Eheweib die steinsche, Inquisitionarialartikel

1. Zauberei verboten

2. sie alhir in der Statt bei jedem Zauberei halber viele Jahre in Verdacht

3. das offtmahls die Obrigkeit alhier vom Ministerio hieselbst, in der Predigt erinnern vnd vermahnet worden, die zauberey zustraffen, welches auf inquistiam geziehlet

4. sie oft für eine Hexe gescholten

5. sie sich 1666 mit Heinrich Karach erzürnt demselben ein Pferd krank geworden

6. Karach inquistiam, bey 3. Pferdten holen laßen vnd diesele also angeredet: Steinsche eine ist gesaget, das dieses Pferdten seine Krankheit, von boesen leuten habe, Nun habe ich mich mit Niemand erzürnet, als mit euch, dafern mir mein Pferdten abstirbet, bleibe ich bey euch, vnd wil euch mit Eurem eigen gelde brennen laßen, vnd wo ich damit nicht konne auskommen, wil ich mehr dazu nehmen (siehe mit der beilage sub lit. A als des vorigen Stattvogts eigenhendige Protocoll) //

7. Inq. läßt den Karchen durch 2 Männer beschicken vmb ihm zuuerklagen aber Karach vorige bezichtigung zugestanden vnd nicht geleuchnet [Beschickung]

8. 1665 inq. sich gegen Ulrich Petersen Frau anerbotten, in dero Kindesnoth, wehemutter zusein vnd Ulrich Petersen frau sie dazu gebraucht

9. nach der erlasung inq. die achtergeburt genommen, solche am feur gebraten vnd aufgehoben, nachgehents solche gahr zu pulfer gebraten, vnd vnter den leinsahmen getan, vmb dadurch gut flachs zu bauen [Volkmedicin]

10. daher von Ulrich Petersen vnd desen frauwen verklagt worden, sie es anfeiglich geleuchnet, entlich aber bezeuget vnd zugestanden, vnd in ihrem eigenen hause in Ketten geschloßen

11. die Sache nacher Güstrow in die Cantzeley referiret, das inq. Schwester ee. Raath insonderheit H. Burgermeister Franken, alle der inquistin guter angeboten, solche lieber wegst zunehmen, als die Sache nach Güstrow zuberichten [Familie]
12. des Ulrich Petersen in Krankheit (davon sie auch gestorben) über inq. geklaget vnd ihr die Krankheit zugemessen //
13. 1669 des Hans Riehwolten fraw die inq. von der straße zu sich ins hause geruffen vnd sie also angedet, horet Steinsche ich habe 2 dirne gehabt, vnd ihr seid die Jenige so es meinen dirnen anthut, das sie bey mir nicht bleiben können, vnd wie inquistia darauf geantwortet : wollet ihr die worte gestendig sein. es bleibet da nicht bey, das die Riehwoltsche weiter zu ihr gesaget, du soltest deine Geister von meinen dirnen gelaßen haben so wehren sie woll bey mir geblieben
14. Hans Riehewolt hinter dem Ofen herfur gesprungen, vnd die inquistam also angedet, du alte sacramentsche Zaubere hure, du hast H. Karchen sein Pferd umbringen laßen, vnd ihr darauf nicht allein die Nase blutend, sondern sie auch sonsten braun vnd blau geschlagen
15. des Riehewolts frau der inq. da sie wegst gangen, noch vber die straßen öffentlich nach geruffen, du alte hexe, wo eine oder Meinen Mann, was boeses wieder fahret, wil ich dich brennen lassen
16. als Inq. gefragt wegen des Bluts sagt sie : sie wäre gefallen
17. inquistia zwar nachgehents desfalls geklaget, das sie demach sich gutwillig vnd gutlich vor gericht mmit Riehewolten vergleichen // vnd Riehewolt in 2 R straffe verdammet mit freywilligen erbieten, sie ferner beiderseits in frieden vnd einigkeit leben wolten
18. inq. Eheman lite pentente, dem damahls Regierenden Bürgermeister in ermangelung eines Stattvogts vice judicis 5 R. angeboten, das er doch dahin sehen vnd sich bemühen möchte, daß die Sache gutlich wurde bey geleyet, vnd keine weitleuffigkeit daraus entstunde [Familie]
19. 1667 aus Inqu. hause ein Guß oder Materia womit etwan gebodet sey, vber die straße gegoßen worden
20. zwei Persohnen darüber gegangen vnd schaden am Bein gekriegt, einer aber so vmbhin gangen, gesundt geblieben [Güsse gießen]
21. beede Persohnen ausgesagt wie sie den schaden vom Guß bekommen, vnd inquistia solches gerichtlich geklaget, anfengklich den Guß negiret, vnd beweisen haben wollen, daß sie doch letztlich so weit zugestanden vnd nur bejehnet, es erwiesen zu haben, daß der Guß was boeses gewesen sey
22. als H. Heinrich Karach vnd inq. auf Hans Jurgen Sandhoffs hochzeit gewesen vnd Karach inq. ansichtig geworden, er gesaget: bist du alte hexe auch hir, gehe mir aus den augen
23. auch der inq. eheman // außstruklich unter augen gesaget, es wehre sein eheweib eine offenbahre hexe, worauf er aber gesaget, er wollte es so nicht lassen
24. Friedrich Rahn (der bei Inq. eingehütet hat) sich einmahls mit derselben erzürnet, vnd sie vor gericht verklaget, das derselbe ofentlich vor gericht in des vorigen Stattvoigts Marni Straßen hause ausgesagt, inq. were eine hexe vnd hette er der teuffell, in gestalt eines großen Schwarzen hundes, vnter ihrem bette liegen sehen, so augen im kopf gehabt, als bruken groß, vnd als klare lichter gebrandt, worüber er sich sehr entsetzet, hette auch fur grauen, weil er krank gewesen, aus der Kammer weichen müssen
25. Caspar Koch Amtsmüller, der inq. vnter augen gesaget das sie eine Hexe vnd sein füllen umbringen lassen, hätte sie auch schlagen wollen, aber sie entwichen, habe sich darauf nicht verantwortet [in die Augen sagen]

26. Daniel Röver sen. der inq. Sohn in Dienst gehabt sie aber denselben einen andern außer der Gott zu vngburenden Zeit vermietet, vnd er desfalls ¼ Jahrslohn einbehalten
27. folgents inquistia einmahl beim felt gewesen, vnd des Sen. Röven andern Jungen beim wege Eggen sehen, das dieselbe zu dem Jungen gesagt, du laß die Pferde nur // sacht gehen, sie müßen doch sterben, du Jagest oder eggest langsamb damit
28. kurtz darauf alle beede Pferde gestorben [Schadenszauber]
29. Daniel Röver inq. zu sich fodern laßen sie beschuldigt, Ich will dir Nase vnd maul durch schlagen, auch solches zu werk richten wollen, vnd seine Frau vnd Tochter aber vernehret worden, sie nichts geantwortet, sondern wegk gegangen
30. N. hundt, so vor dem thur gelegen, als sie vorübergegangen der Hundt sie bellend angefahren
31. zu dem hunde gesagt: Sippe bist du doll, wo du nicht doll bist, so solt du doll werden
32. Hund doll geworden, aus der Statt gelauffen
33. Jacob Otto frau fast in ihren letzten Zügen gelegen, das dieselbe vber inq. geklagt vnd gesagt sie hette ihr Kohl geschicket, vnd davuon mußte sie den todt nehmen
34. 1671 der mittelste tag in Pffingsten Inq. Eheman vernommen, das H. Nickrentz foldenden // tages nach Malchin reisen wollen, das er H. Niekrentzen ersuchen laßen, seine Frau mitzunehmen, der sich aber geweigert
35. im bei Wangelin die Pferde bestehen geblieben
36. er keine meil wegen fort kommen, auch mit futter oder Weide oder andern pferde nicht
37. Niekrentz itzigem Stadtvogt clagents ein tuchtiges weitpferdt zugekauft das solches balt darauf, dem andern gleich eworden
38. als Niekrentz entlich dieses Pferd von der Weide genommen, das Pferd sich gestellet gern zu freßen es aber nicht thun können, sondern wieder die Wende gelaufen, die haut von den augen geschubbert, vnd sich wunderlich gestellet
39. Niekrentz darauf Inq. erbitten lassen, die aber nicht gekommen, weil sie nichts mit ihm zutun hätte
40. er entlich das Pferd aufm tore treiben laßen, das solches erstlich ins waßer gelaufen, vnd //, später Erde gefressen
41. alle Vmbstehenden leute daruf geachtet, das es dem Pferd von bösen Leuten angetan, das der böse Geist darin wäre, Niekrentz der inq. sagen lassen, das Pferd wieder gut zu machen, oder er wolte sie zerprügeln
42. das Pferd gesund geworden
43. es bleibt auch gut, das Pferd kommt auf eine exta Weide
44. aus der es am Nachmittage // ausbricht zu Inq. Haus läuft
45. alle im Haus sich vor dem Pferd sehr entzeten, das Pferd geschlagen vnd weggejaget
46. das Pferd läuft zurück zu Niekrentzens Haus, aber auch wieder zu Inq. zurück
47. Niekrentz holt es schließlich ab, treibt es aus dem Tor, es läuft zu Inq. Garten, angefangen in deren zaun zu nagen vnd zubeißen
48. als Niekrentzen knecht es dauon gejagt, läuft es ins Wasser und verstirbt
49. daher die Inq. von Herr Niekrentzen in // verdacht gezogen, er sie auch in ihrem eigenem Hause geschlagen, vnnnd folgents in po. veneficij verklaget, die Inq. auch anerbotten sich in gute mit ihm wieder zuvergleichen

14. Oktober 1673 auf requisition des Gerichts und Rats zu Goldberg, Bürgermeister Peter Plannken vnd zweyer Raatsverwandter Präsenz, Zeugenverhör [Zusammensetzung des Gerichts]



1. Hans Brand, Bürger und Bauman

2. er wisse nichts böses von ihr, sonst würde sie genug in solchen verdacht stehen

Bestätigt Artikel: 3- die Prediger waren deswegen auch in ihrem Hause, 4- nur gehört, 35- ob sie daran schuld wisse er nicht

2. Hans Papeke Bürger vnd Brauw

2. verdacht ja, sonst wüste er nichts von ihr

3. priester hette dasselbe woll gethan, weiß aber nicht ob es ihr gegolten hat

4. von andern wohl gehört

35. von den Pferden wisse er, aber ob sie schuldig

39. mit seinen augen gesehen //

3. Daniel Röver Sen., Bürger vnd Schuester

26. Wahr, davon kehme ihr Streit erst her, vnd sie hette ihnn nicht vmb das nachstenige lohn gnugsahm

27. ja hätte sein Junge berichtet

28/29: Wahr, etliche wochen hernacher wehre erstlich das eine gestorben,

4. Hans Teggetow Bürger und Kleinschmiedt

19. gehört von Jacob Otten, er aber habe es nicht gesehen

20. seine Tochter Anna hette schaden ins bein gekriecht, es auch noch nicht wieder gut, sie hat gesagt sie ist über den guß gangen, die folgende nacht sofort den schaden gekricht, die andere ist schon Todt

21. seine Tochter hätte damals geklaget, inq. aber hette es geleugnet, er aber hette es bewiesen mit einem Manne Jacob otten, wahren wieder verlichen

5. Anna Teggetow, Baltzer rischen Tuchmachers Frau vnd vorigen Zeugens Tochter

20. wahr // schaden gekriecht, der Jacob Otten hat ihnen gesagt das die Steinische den Gätt aus ihrem hause gegoßen, des Otten fr. aber wehre nicht darüber sondern vmbhin gegangen, keinen Schaden bekommen

21. ihr Vater hette die inquistin verklagt, der Alte Jacob Otten gezeuget

6. Friedrich Rahn, Bürger und Schlachter

24. hätte wohl streit mit ihr gehabt, wegen einem bette herkommen, welches inq. seiner frauen als ihr schwester Tochter, geliehen, hernach aber nicht halten wollen, vom übrigen wisse er nicht

7. Jochim Nienkirch, Arbeitsmann

46. dauon wiße er nicht, als das er gesehen, daß es dahin gelauffen, vnd das die leute gesagt, das es in den stender gebißen

47. gehört von anderen

48. es im wasser liegen sehen

8. Lybrius Gundelach, Kramer und Bürger

2. die 9 Jahre die er alhier gewohnet // habe er es wohl gehört, vor 16 Jahren wehre Inq.

Eheman Fischer gewesen zu großen Vietgest bey Jürgen Christoff von Oldenburg vnd Zeugen

Bruder Jochim Gundelach hette von schreiber auch alda gedient vnd nachgesents ihm berichtet, es wehren dem von Oldenburgen etliche Kuhe zu tode gekommen vnd krank geworden, hette er inq. dabey holen laßen, vnd sie bedrohet, da diese Kuhese nicht wieder zu recht kommen solten, wolte er woll wißen was er mit ihr weiter thun wolte, waruaf kranke Kuehe gebesert vnd nachgehents hette der Edelman den Fischer abgeschaffet

3. Prediger solhes gethan
4. das wäre vor vielen Jahren geschehen
25. der Müller es ihr vnter augen gesagt, hett er nicht gehöret, aber sonsten wie berichtet

9. Jürgen Nienkirch, Bürger und Tuchmacher

2. Ja
3. gehört
4. Ja
22. Ja

10. Hans Lange, Bürger und Schneider

2. Jederman hielte sie dafür
3. wahr, wen sie aber eigentlich gemeint, // wiße er nicht
4. habe es nicht gehört, außer ein mahl im gericht das sie verklagt worden, als sie einer Frau in Kindesnot gedienet

11. Jacob Otte, Junior, Gläser und Bürger

23. Wahr, Carchen ihm gesagt
30. Wahr vor seines Vatern thüre gewesen, er hette im fenster gelegen vnd es gehört, es wehre sein Hund gewesen
31. sie hat gesagt Sipp bist du doll, das vbrige hette er nicht gehöret, ein anderer Mann so wegk gezogen, der soll es gesagt haben, das ers gehöret habe
32. er doll geworden, habe er zwar nicht gesehen, doch sey der hundt, sofort wegk kommen, hätte ihn nie mehr gesehen, der Hund hätte noch einen Mann gebißen

12. Jacob Otto Senio, Bürger vnd Meurmeister

19. habe nicht gesehen, daß der Guß aus inquistin hause gegoßen worden sondern nur daß vor ihrem hause gewesen, doch wehre es ohnstreitig aus ihrem hause goßen, vnd weil er nicht wißen können, was es gewesen, so hette er seine fr. so im Garten gewesen, gewarnet, wen sie nach hause ginge nicht darüber zugehen
20. dauon wiße er nicht, als was die Anna Teggetowen berichtet
33. wahr sein, ins dritte Jahr hette seine frau // krank gelegen vnd immer geklaget über den Kohl den sie von der Inq. bekommen

13. Claus Malchow Bürger und Schuster

2. wahr
3. die Prediger es gesagt, ob inq. gemeint könne er nicht wissen
4. gerücht were erschollen, doch hette er es nicht gehöret, wen es ihr in die augen möchte gesagt sein
36. Niekrentz kein glück mit seinen Pferden, ob sie schuld, wiße er nicht

14. Jacob Brandt, Bürger und Tischer

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 10: Amt und Stadt Goldberg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: .

2. ja

3. ja, aber ob sie gemeint ?

4. weis von dem Gericht, sei aber nicht dabei gewesen

15. Elsebet Bornhöfets, Peter Henseln Arbeitsmans Ehefrau

34. wahr, den sie der Zeit bei Niekrentzen // gedienet

35. dauon wiße sie nicht, aber Niekrentzen es berichtet

38. das Pferd fressen wollen, aber nicht können, gegen die Wende gelaufen

16. Marks Bürgermeister, Bürger und Grobschmidt

40. das sey wahr, etwa vor 2 Jahren hette er inq. ein ferken, so in seinem korn betroffen die eine lende zu nicht geschlagen, worüber inq. Eheman mit ihm gwundert, vnd gesagt all das seinige solte so klein werden, darauf er des andern tages, einen Mann zu ihm geschicket vnd ihm sagen laßen, wo ihm waß zu finden kome, wolte er bey ihm bleiben, worauf er aber geantwortet, er vnd seine fr. konten nicht zaubern, an seinem Wagen ein Rat abgelauffen, einer von seinen Völken nun angeruhret darauf das Pölke nachm Stall gelauffen vnd ein paar stunden darauf gestorben // auch ein Ochse gestorben

17. Peter Hansele, Tagelöhner

34. wahr, er damals Niekrentzen gedienet

38. wahr

39. wahr

43. wahr

44. gesehen habe ers nicht, nur gehört

47. das Pferdt wehre erst in die wische gelauffen, vnd da hette ers vnd andere mehr, wieder ausgestreckt vnd da wehre es zu dem zaun gelauffen vnd daran den Kopf gestoßen

48. im Wasser gestorben //

Extrakt Goldenbergschen Gerichts Protocolli den 11. Dezember 1671: die Steinsche hat sich gegen den Kläger Jochim Niekrentzen verlauten lassen, sich gütlich zu einigen, von Jochim Niekrentz nicht acceptiret

- J. Stemwede Notar

- Copy der Klage 3. Janaur 1666 Sehl. Hans Steins Witwe contra H. Heinrich Karogk Rahtsverwanter, Karogks zeigt sein krankes Pferd vor, ...die Leute habens mir gesagt, das das Pferdt seine Krankheit von bösen Leuten hette..ClägerinIhr mürgents wol vbertrieben vndt vberfüttert haben...Sie wehre nicht Gott Sie könte ihme sein Pferdt nicht gesundt noch krank machen, der Karogks bleibt bei seiner Anschuldigung // sie beschickt den Karogs am 3. Janaur mit Jochim Voigen vnd Adam Roggeman, sie verklagt den Karogs, [Beschickung, Injurienklage]

- Magnus Straß Stadtvoigt

- Magnus Straß fürstl. Stadtvoigt und Gerichtsassessoren, Goldberg 4. Juni 1665 an Herzog...wegen Hans Steins Bürger Witwe (ehrlicher) contra Vlrich peter und dessen Frauwegen des ungläubischen Werk mit der Nachgeburt...sie gesagt wurde das Puluer unter ihr Lien gemenet, vnd dabey zu dem Mann vnd desen Weibe gesagt, war man das Puluer

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 10: Amt und Stadt Goldberg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: .

vnter daß Lien mengete so würde das Flax, Schier, langk vnd Schmuck, sie schüttet das Pulver zu dem Lienen dazu...// bittet um fürstl. Belehrung

- Extract inquistin Protocolli: Es hat der Steinschen schwester, alle der Steinschen ihriges alhir in Goldberg für die Caution in caa. Ulrich petersen angeboten, wie nach Güstrow referiret worden

Goldberg 1673, 10 Oktober Matthaeus Bachsmeister,...Ulrich Petersen Frau klagt wegen der Nachgeburt

- Extrakt Goldebergschen Gerichts Protocollis 1669, den 20. Dezember

Klaget Carsten Hufeman contra Hans Riehewoldes, wie daß deselben frau am verschieen bettage, von der Straßen zu sich gerufen vnd wegend er 2 Dirnen beschimpft, die sie krank gemacht hat, sie auch als du alte Sacramentsche vnd alte Zauber hure du bist eine alte hure ...beschimpft,

12. Jan. 1670 bleibt die Klegerin Hafemansche bei ihrer Klagt, Beklagter saget er habe sie nicht geschlagen, sie sei vielleicht gefallen, Riewolten beruft sich auch auf die Klage des Petersen der den schlächten ruf der angeklagten beweist

- beide Parteien einigen sich Gütlich, wegen der gethanen Schläge soll Hans Riehewolt 2 R straffe geben

Extract Goldbergisches Gerichts Protocolli 1669, den 16. Juni Carsten Hafemans Hausfrau contra Anna Tegetow wegen des bösen Guß. als fueßwaßer in welchen sie allerhandt stenkreuter gehabt vnd Friederich Rahnen die fueße gewaschen, vnd ihr also dasjenige fueßwaßer gegoßen, das sie übergehen mußen, , die ganze Sache wäre zwei Jahre zuvor passiert, Jacob Otte ist nicht anwesend, für ihn zeugt sein Sohn, wie auch später...wenn etwas aus dem Haus gegoßen wäre so hätten es Friedrich Rahns Frau vnd die alte Broische gethan haben sie wäre unschuldig, die beiden // sagen aber aus sie wären zu der Zeit nicht bei ihr im Haus gewesen [Güsse gießen, Injurienklage]

Anna Tegetowen konnte nicht beweisen, das sie den Schaden vor der Tür gekommen, sie und ihr Vater auch schon 2 Jahre nicht zum Gottesdienst gewesen, Klage abgewiesen

- BEfehl Gustaf Adolf: wegen der Steinschen die inquistam zur Haft bringen, darauf inquisitions prozeß fortsetzen...sie gütlich befragen, procoll aufnehmen, Zeugen eidlich vernehmen, auch bei deren variation die Zeugen genauch mit inquistia confrontieren Güstrow den 23. Febaur 1674, J. Schop.

- Gesamte Gericht zu Goldberg, 6. Marti 1674...an Herzog Gustav Adolf...haben die Steinsche in Haft gebracht, auch mit den zeugen confrontiert und dieselbe Eidlich abgefragt

- Befehl Gustav Adolf, Güstrow 11. marti 1674 Fr. J. Cho. an Gericht zu Goldberg...wegen der Steinsche das sie dermasen in po. veneficij graviret, das sie mit der terrtition wenn sie in güte nicht bekennen wolte mit der tortur, nachdem es ihre leibes constitution erdulden mag, bis ad secundum gradum inclusive befragt werde, danach in güte auf die Artikel befragen

2. Marti 1674..Zeugenbefragung unter Eid gegen die Steinsche, alle Zeugen affimiren ihre Aussage, einige Zeugen gestehen etwas nur aus dem Hörensagen zu können

- auc Bürgermeister Peter Plavet vnd Raatsman Heinrich karoch affimiren ihre Aussagen

- auch Bürgermeister Daniel Francke

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 10: Amt und Stadt Goldberg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: .

Befragung Joachim Niekrantz, itziger Zeit gerichtsverwalter zu Goldberg: der die Sache mit seinem Pferd Artikel 34-49 bekräftigt  
er wollte das alte Weib nicht auf die reise mit nehmen //

Actus Confrontation wurden vorher specificirte Zeugen ein Jeder besonders der Inquisitinne vorgestellt vnd die vorige deposition Inquistia antwortete

Ob sie im Vordacht sey oder nicht wiße sie nicht

3. die Prediger wehrem zwar in ihrem hause gewesen auf ihr bittend, da sie sehr schwach gewesen vnd das heyl. Nachtmahl begehret welches ihr aber nicht gereicht werden wollen, wegen des streits, so sie mit Niekrentzen wegen seiner Pferde gehabt, nur Karchow vnd Nienkrentz haben sie beschimpft

- habe dem Sohn des 3. Testi nichts getan, der Junge habe beim Eggen die Pferde sehr geiaget, aber sie hette ihm nichts gesagt

19. Wisse von keinem guße, die Frau hätte den Schaden in der Ärndte gekricht vnd bereits zuuor gehabt, was die Testin negat

Zu Tstis 7: 46. das Pferd sey toll gewesen, sie wiße nicht, das es in stender gebißen, die Pferde wären auch auf ihres Nachbarn hof gelauffen

- das Vieh des Oldenburgs sei erst nach ihrer Zeit gestorben, an andern Orten würden die Priester über die Zauberei auch sprechen wüste auch nicht das die Priester sie gemeint hätten

TEstis 12: sie habe keinen guß gegoßen, es muchte ein Jeder auß seinem hause gießen, waß er wolte

- wegen der Pferde weiß sie nichts, sie habe sie nicht gseen, wie das Pferd in ihr Haus gekommen weiß sie nicht, sen Streit hätte sie mit Rahnen gehabt wegen der Betten, aber mehr nicht

- Simon Stemwede

- Gesamter Rat zu Goldberg, 7. April 1674...vnd wir bey erkanten peinlichen Verhöre ein mehres diesmahl nicht thun mögen...auch ganz keine Mittel vorhanden, bitten um Vorschießen von Mitteln zur // Führung des Prozeßses

- Belehrung Gustav Adolf...dieselbe anderweit vernehmet vnd sie zufoderst über die punkta worüber die inquistia sonders beschuldiget vnd mittels eylicher attention auch sonst beschuldiget worden, nebst den haupt articuln ordentlich abgefaset vnd von einige Zeugen sie sonderlich graviert confrontiert werde...abermahl territio und meßiger tortur, Güstrow 14. April 1674

- Protocollum Goldberg 20. marti 1674 mit der Steinschen...sie bleibt bei ihrer vnschuldig, sie könnte doch nicht zaubern vnd wahr zimblich freymütig...wird dem Frohn übergeben zog inquistia sich selber die Kleider ab, Peinbank, Hände auf dem rücken, Daumschrauben sie schrie oder klagete aber nichts über, achtete es also nicht, sie wird gefragt an welchem Glied sie Schmerzen fühlte, Beinschrauben angelegt, wieder // keine Schmerzen, gesteht nichts sondern Betet, dann sich geberdet als ob wolte sie in Ohmacht fallen, ward darauf loß gelassen

- Jochim Stemwede

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 10: Amt und Stadt Goldberg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: .

- Bericht gesamte Gericht...auf fürstl. E. neuer Bericht...die Steinsche hat versucht zu fliehen ist aber wieder eingezogen worden, Goldberg 12. mai 1674

- Protocollum 25. April 1674, Eidliche Zeugenbefragung auf Respons des Herzogs vom 14. April...die spezifizierten Zeugen werden nochmals genau befragt, die Zeugenaussagen sind jetzt durchged belastender

- die Angeklagte wird nochmals über die Generalartikel (ob sie zaubern könne...) befragt, verleugnet

- Zweite Tortur, bindet ihr die Augen zu, zog ihr die Kleider aus, Folter, über eine Stunde gefolter, sagt aber nichts aus

Joachim Stemwede, Notar

- Befehl Gustaf Adolf...dritte Tortur..sie auch von einem Prediger wegen der Seehlsorge besuchen, 18. mai 1674 (sehr viel gestrichen)

- Bericht des Goldberger Gerichts, 7. Juni 1674...wegen der inhaftierten Steinischen...eder Seelsorger wurde zu ihr gelassen, sie auch gütlich vermahnt und über die generalia als specialia // befragt, ...sie gesagt, sie würde nur auf 3 persohnen befragt auf die sie bekennen sollte, nd davon wüste sie nicht...nur wegen der Nachgeburt der Petersen Frau // sie verleugnet Zaubern zu können, ...vor etwa einem jahr inq. in Johann Suderowen Barbierers Haus gekommen vnd desen fraw gebeten sie möchte ihr asche geben, soviel in ihre hand faßen könnte // die sie aber weg weist, hat schaden an ihren beyne bekommen, auch das verleugnet sie,...Jochim Wegeners Schweinhirten Sohn inqvistinne eins mahls ein schwein geschlagen...darauf er krank geworden, was sie auch verleugnet

- Befehl Gustav Adolf: die neuen Zeugen mittels deutliche articul vnd vorher eidlicher Aussage, als auch Confrontation aufnehmen vnd befragen lassen, das Protocoll überschicken, 19. Juni 17'674, F.J.Chope

- Supplikation Carsten Hofeman, Laurenti Walfedl relegi subs. , Güstrow 4. Augusti 1674...seine Frau hat unter der Tortur nichts gestanden...er ist ein armer einfältiger Manne mittels einer Suplikation einfach um Gnade bittet...Jochim Niekkrantz der Gerichtsverwalter ist der Hauptankläger in dieser sache..auch kann er die alementirung nicht länger aushalten wird an den bettelstab gebracht, auch sein Tuchmacherhandwerck nicht vortsetzen kan vnd hofft auf Hilfe

- Gustav Adolf...es bleibt bei der Verordnung vom 19. Juni...aber die stadt muß die gefangene selbst allimentieren, 5. August 1674

- Bürgermeister und Rat zu Goldberg...als der Herzog am 19. Befehl an sie erteilt hat, hätten sie dem gerne nachkommen wollen, aber Jochim Niekkrantz hat noch ein protokoll bei sich, welches der Herzog ihm anbefehlen möchte auszufolgern, was Niekrentzen durch den Herzog auch angezeigt wird, 7. August 1674

- Bürgermeister und Ratsmänner 9. November 1674...die Steinische zu zweyen mahlen gepeiniget am 21. Sontage gestorben, ihr Mann war bei ihr, ihr Beichtvater wolte sich nicht bei ihr einfinden

- Gustav Adolf...sie soll gar stille außer, iedoch nahe an dem Kirchofe beerdigt werden, Güstrow den 10. November 1674, Fr. J. chope

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 10: Amt und Stadt Goldberg, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: .

- Bericht Bürgermeister und Rat...der Ehemann will ihren Körper nicht beerdigen lassen auf die vorgeschlagene Weise, aber auf dem Ratshaus kann der entseelte Körper nicht liegen lassen...außerhalb des Kirchoffs ist fast kein Raum, da der Körper bestätigt werden kann, außerhalb // der Tore gibt es noch einen alten ehrbaren Friedhof, sie wollen ihn dazu bestaten

P.S. Es hatt diese Steinische ein häuslein vmgelassen welches sie ihrem Ehemann Carsten Hoffman zu gebracht, das noch halb ihrem Stieffsohn im Stift Bremen gehört, sollte er seine Frau nicht bestatten lassen, könnte man das Haus einziehen

- Gustav Adolf...man kann sie Beerdigen lassen und ihrem Ehemann die Rechnung überstellen, Güstrow 12. November 1674